



STATUTEN

SCHÜTZENGESELLSCHAFT MUTTENZ

STATUTEN

Schützengesellschaft
Muttenz

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Die Schützengesellschaft Muttenz, nachfolgend „Verein“ genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Muttenz.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Sportschützenverband beider Basel, Bezirksschützenverband Arlesheim, der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren und Seniorveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV (Ausländerregelung) als Mitglieder aufgenommen werden, Sie können an Bundesübungen teilnehmen, sofern die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art 6

¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7

Der **AUSTRITT** wird nach Kenntnisnahme durch den Vorstand rechtswirksam auf Jahresende. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch jegliche anderweitige Forderungen gegenüber dem Verein.

Art. 9

PASSIVMITGLIEDER haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

Art. 10

Zu **EHRENMITGLIEDERN** können von der Versammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt werden:

Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten werden zur Vorstandssitzung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

III. ORGANISATION

Art. 11

Die **ORGANE** des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die **ORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG** findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Abnahme des Protokolls
- Mutationen
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahlen: Präsident, Kassier, übriger Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

2 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

3 Die **ABSTIMMUNGEN** und Wahlen erfolgen (sofern nichts anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Sticheitscheid.

Art. 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Revisoren werden auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es werden 3 Revisoren gewählt in der Regel scheidet der amtsälteste aus.

IV. OBLIEGENHEITEN DER VEREINSORGANE

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Administration, Kassier, Nachwuchs, Sportschützen, Gewehr, Pistolen, Beisitzer.

Der **VORSTAND** trägt die volle **VERANTWORTUNG** für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die Kommissionen
- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Vorbereiten und Leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereiten der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführen der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 15

Der **PRÄSIDENT** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **VIZEPRÄSIDENT** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der **AKTUAR** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenzen.

Der **KASSIER** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnis. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Den **VERANTWORTLICHEN FÜR DEN SCHIESSBETRIEB** obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Abteilung Ausbildung besucht haben. Einem Verantwortlichen für den Schiessbetrieb wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

Der **NACHWUCHSCHEF** ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der **MUNITIONSVERWALTER** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition. Er ist für deren Kontrolle und Lagerung verantwortlich. Er besorgt den Rückschub des Leergutes.

Der **MATERIALVERWALTER** besorgt die Anschaffungen und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für im anvertrauten Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist **BESCHLUSSFÄHIG**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Die **REVISOREN** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

VI. FINANZIELLES

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt 5000.-- Franken pro Vereinsjahr.

Art. 22

Für die Ausrichtung von **BEITRÄGEN** aus der Vereinskasse **AN MITGLIEDER**, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

Art. 23

Für die **VERBINDLICHKEIT** des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25

Eine **REVISION DER STATUTEN** kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 26

Eine **AUFLÖSUNG** des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung mit einer 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 27

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung über die Verwendung des **VEREINSVERMÖGEN** und **INVENTAR** .

Art. 28

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Art. 29

Diese Statuten sind an Gründungsversammlung vom 23.01.2009 angenommen worden und ersetzen die Statuten der fusionierenden Schiessvereine¹. Sie treten mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

¹ ASB MuttENZ-Freidorf, Freischützen, Pistolenschützen, Sportschützen MuttENZ

Art. 30

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN: Der Status der Ehrenmitglieder und Freimitglieder wird übernommen.

Genehmigt an der Vereinsversammlung

MuttENZ, 23.01.2009

SCHÜTZENGESELLSCHAFT MUTTENZ

Der Präsident:
sig. Kurt Meyer

Die Sekretärin:
sig. Sonja Gschwind

Genehmigt durch die KantonalSchützengesellschaft Baselland

Giebenach,

KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT BASELLAND

Der Präsident:
sig. Walter Harisberger

Der Sekretär:
sig. Joerg Grieder

Genehmigt durch den Sportschützenverband beider Basel

Bättwil-Flüh, 26.03.2009

SPORTSCHÜTZENVERBAND BEIDER BASEL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Beat Hüppi

sig. Daniela Tschopp

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 23. Februar 2009

SICHERHEITSDIREKTION

Die Vorsteherin:

sig. Sabine Pegoraro, Regierungsrätin